

SATZUNG

ÜBER STRASSENRECHTLICHE SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN

vom 24. März 1976

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508) - und §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 1974 (Ges. Bl. S. 454) - hat der Gemeinderat am 24. März 1976 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes) über den Gemeingebrauch hinaus werden, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage hierzu erhoben; dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, nach Spalte 3 der Anlage in Jahresbeträgen, im übrigen nach Spalte 4 in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Dabei gelten angefangene Jahre, Monate oder Wochen jeweils als eine volle Einheit. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM.

§ 3

Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,

2. der Sondernutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Sondernutzungsgebühr wird nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Vornahme der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, werden der auf das Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge zum 5. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, mit dem die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

§ 6

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 7

Bei öffentlichen Märkten ist mit der Marktgebühr das Entgelt für die Überlassung des Raumes abgegolten.

§ 8

Kostenersatzansprüche nach § 21 Abs. 5 des Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 24. März 1976

Der Gemeinderat:

gez.
(Dr. Dörfle)
Bürgermeister